

- Ebenso sieht es das AG Mühlhausen: Bei einer einfachen Transportentfernung von 12,5 km sind 1,5 Stunden angemessen. So war es auch im Schadengutachten notiert und so ist es berechnet, und schon deshalb ist das aus Sicht des Geschädigten erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB (AG Mühlhausen, Urteil vom 24.6.2016, Az. 3 C 90/16, Abruf-Nr. 187227, eingereicht von Rechtsanwalt Eckart Karlstädt, Mühlhausen).

**PRAXISHINWEIS** | Das sind einige der vielen Fälle, bei denen verschiedene Versicherer die Erstattung der dem Geschädigten berechneten Verbringungskosten für den Transport und Rücktransport zum Lackierer auf einen beliebigen Betrag zusammengestrichen haben. Die Gerichte gehen schadenrechtlich korrekt vor und stützen sich zunächst auf die Rechnung. Nur ergänzend gehen sie auf den tatsächlichen Aufwand ein.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Strafanzeigen wegen Verbringungskosten“, UE 6/2016, Seite 2 → Abruf-Nr. 44045575
- Beitrag „Verbringungskosten zum Lackierer erstattungspflichtig“, UE 5/2016, Seite 1 → Abruf-Nr. 43989586

#### ► Totalschaden

### Restlicher Treibstoff im Tank: Foto von Tankuhr ins Gutachten

| Beim Totalschaden ist der Wert des restlichen Treibstoffs im Tank nicht im Restwert oder im Wiederbeschaffungswert enthalten. Denn dieser findet bei der Preisfindung keine Berücksichtigung. Der Gegenwert des durch den Unfall verlorenen Treibstoffs ist daher vom Schädiger zu erstatten, entschied das AG Regensburg. |

**PRAXISHINWEIS** | Das Urteil zeigt die große Bedeutung eines Fotos von der aktivierten Tankanzeige im Schadengutachten. Denn das „Ob“ ist nur die eine Frage bei der Erstattung des restlichen Treibstoffs. Das „Wieviel“ ist von ebenso großer Bedeutung, und das geht regelmäßig nur auf der Grundlage einer Schätzung. Die darf aber nicht ohne Grundlage erfolgen. Diese hat das Foto geliefert. Das Gericht hat aus der Tankanzeige und den Tankinhalt auf die restliche Treibstoffmenge geschlossen. Dann hat es die Menge mit dem Tagespreis des Sprits zum Unfallzeitpunkt multipliziert und so den erstattungsfähigen Schaden ermittelt (AG Regensburg, Urteil vom 14.6.2016, Az. 3 C 1136/16, Abruf-Nr. 187228, eingereicht von Rechtsanwalt Stefan Pflieger, Regensburg).

#### WEITERFÜHRENDE BEITRÄGE

- Textbaustein 273: Benzin im Tank bei Totalschaden (H) → Abruf-Nr. 33325260
- Beiträge „Treibstoff im Tank als ersatzfähiger Schaden beim Totalschaden“, UE 1/2016, Seite 1 → Abruf-Nr. 43770120; UE 12/2015, Seite 3 → Abruf-Nr. 43692895; UE 11/2015, Seite 3 → Abruf-Nr. 43659787



ARCHIV

Ausgaben 6 | 2016  
und 5 | 2016Das Foto liefert  
dem Gericht  
die SchätzgrundlageIHR PLUS IM NETZ  
Textbaustein und  
Beiträge auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)